ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel

für das Gebiet
„Wohnanlage "Am Südhang" "- für das Grundstück "Am Südhang" 2“

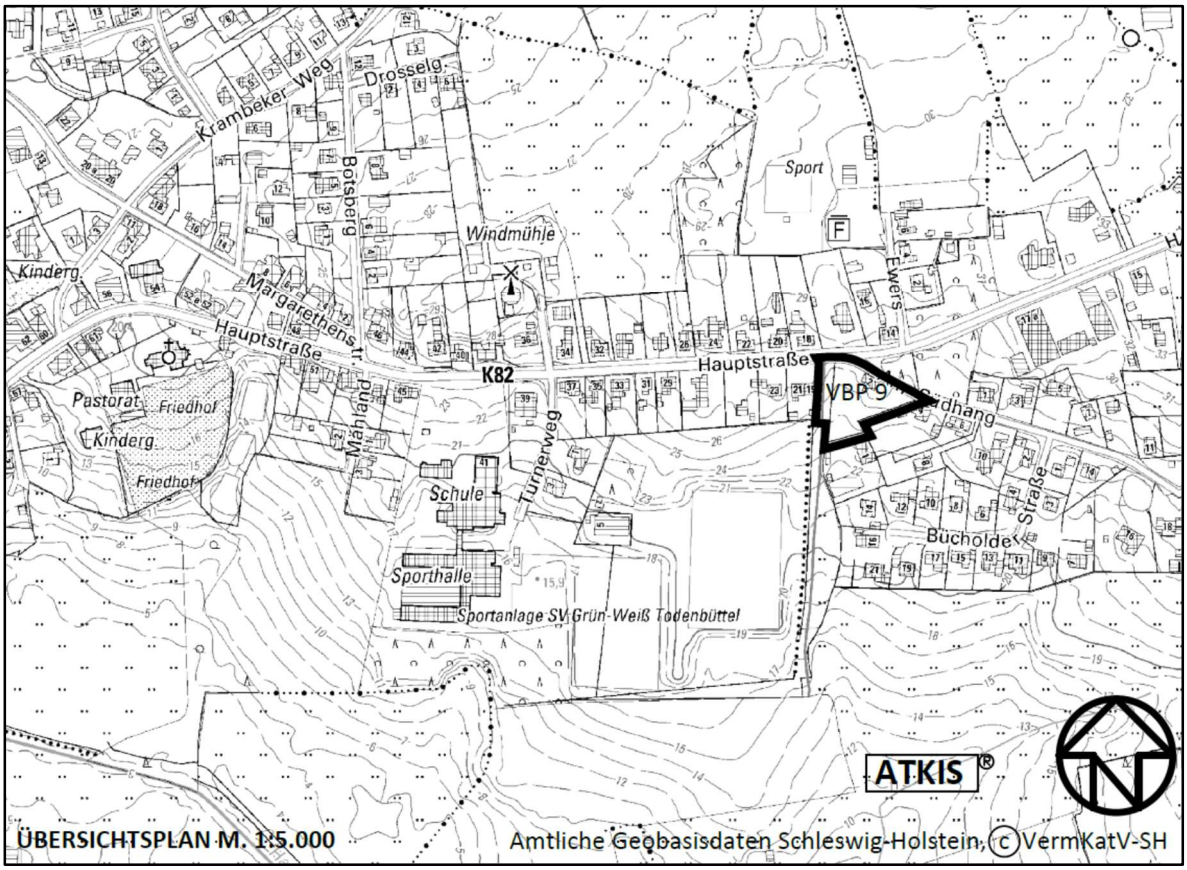

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung

Stand: Endfassung

Datum: September 2020

Verfasser: M.Sc. Freddy Prieto
B. Sc. Martin Pooch

Inhaltsverzeichnis **Seite**

1. Aufgabenstellung ... 3
1.1 Rechtlicher Rahmen ... 3
1.2 Methodische Vorgehensweise ... 4
2. Darstellung des Vorhabens ... 5
2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens ... 5
2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens ... 6
3. Relevanzprüfung Fauna ... 6
3.1 Relevanzprüfung Vögel ... 6
3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 8
3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse ... 9
3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ... 10
3.3 Relevanzprüfung Reptilien ... 11
3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten ... 11
4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote ... 11
5. Zusammenfassung ... 12
6. Quellen- und Literaturverzeichnis ... 14

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Todenbüttel plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Gebiet „Wohnanlage „Am Südhang" „- für das Grundstück "Am Südhang 2". Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 7 - 8 voraussichtlichen Wohneinheiten (WE) in 2 Gebäuden schaffen.
Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel wird die Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB im sog. „beschleunigten Verfahren“ in Anspruch genommen. Dieses Verfahren dient der „Nutzbarmachung“ von Bauflächen innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen des Gemeindegebietes. Aus diesen Gründen wird nach § 2 Abs. 4 BauGB von einer Umweltprüfung und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.
Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird gem. § 44 BNatSchG geprüft, ob durch die Realisierung des vorliegenden Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstoßen wird.

1.1 Rechtlicher Rahmen

Für die Bearbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich der rechtliche Rahmen aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Dieses setzt die auf europarechtlicher Ebene artenschutzrechtlichen Verbote aus der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) um. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes werden im §§ 44 und 45 BNatSchG definiert. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
  „Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.
Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden. Diese Maßnahmen werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.
Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen dürfen somit nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.
Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.2 Methodische Vorgehensweise

Zur Abschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potentialanalyse dahingehend geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potentiell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 92/43/EWG) aufgeführte Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen potentiell nicht im Plangebiet vorkommen, wurden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten, wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Zur Abschätzung des Besiedlungspotentials des Plangebietes wurde am 09.07.2020 eine Gebietsbegehung durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein Auszug aus dem Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Todenbüttel hinzugezogen und ausgewertet. Als verwertbare Daten werden Artenfunde betrachtet, die nicht älter sind als 5 Jahre.

2. Darstellung des Vorhabens

2.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,25 ha und befindet sich im östlich-zentralen Teil des vorhandenen Siedlungskörpers der Gemeinde Todenbüttel im Nahbereich einer Schule und einer Sportanlage. Das Gebiet wird im Norden durch die „Hauptstraße (K 82) und die unmittelbar anschließenden Baugrundstücke begrenzt, im Westen durch die wohnbaulich genutzten Grundstücke sowie die unmittelbar vorhandenen Sportflächen, im Süden durch die primär wohnbaulich genutzten Grundstücke zwischen den Straßen „Am Moorholz“ und „Am Südhang“ und im Osten durch die vorhandenen baulich genutzten Grundstücke zwischen der „Hauptstraße“ und der Straße „Am Südhang“.
Die verkehrliche Erschließung des Bereiches erfolgt durch die Anbindung des Baugrundstückes an die im Norden vorhandene „Hauptstraße“ (K 82) des Plangebietes und weiter im Westen an die Straßen „Am Moorholz“ und im Osten „Am Südhang“.
Die Bauflächen innerhalb des Plangebietes werden als Allgemeine Wohngebiete - WA - festgesetzt. Für diese Wohnbaugrundstücke wurde festgelegt, dass das Baugrundstück Nr. 1 mit insgesamt 6 WE und das Baugrundstück Nr. 2 mit einem klassischem „Einfamilienhaus“ zulässig ist. Das maximal zulässige Maß der baulichen Nutzung wird mit einer GRZ von 0,25 festgesetzt. Die zulässige Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß wird, abgestimmt auf das geplante Vorhaben, mit II festgesetzt. Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird für alle Baugrundstücke auf 9,50 m über Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) begrenzt.

Die Fläche des Plangebiets war zum Begehungszeitpunkt überwiegend mit höher aufwachsender Vegetation (dom. Brombeeren) geprägt. Stellenweise konnten auch vegetationslose Bereiche festgestellt werden. Im nördlichen Bereich (Am Südhang) befanden sich Baumaterialien eines abgerissenen Hauses (2020 erfolgt), die zukünftig noch entsorgt werden sollen. Im südwestlichen Bereich außerhalb des Plangebietes befindet sich eine Eiche, die in einem vitalen Zustand ist. Die Eiche weist einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mehr als 60 cm auf. Trotz seines BHDs wurde keine abgeplatzte Rinde und keine Baumhöhlen festgestellt, die als Sommer- oder Winterquartier von Fledermäusen oder als Brutmöglichkeiten von Gehölzhölenbrüter genutzt werden könnten. An dieser Eiche wurde ein Nistkasten festgestellt, der als Bruthilfe von Gehölzhölenbrütern potentiell besiedelt werden könnte. Durch die Lage außerhalb des Plangebiets ist die Eiche von der Planung nicht betroffen und verbleibt im aktuellen Zustand. Im westlichen Bereich, an der Straße „Am Moorholz“ und nördlich an der Hauptstraße waren Sträucher wie Haselbüsche, Holunder und Brombeerbüsche zu finden. Die südöstliche und südliche Grenze des Plangebiets ist hauptsächlich von Sträuchern wie Haselbusch, Traubenkirsche, Sternmagnolie und wolliger Schneeball, sowie einem kleineren Baum (Ahorn) bewachsen.

2.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch die Realisierung des Bebauungsplanes vorhabenspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Als vorhabenspezifische Wirkfaktoren sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden, auf der die Konfliktanalyse basiert. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötungen und Schädigungen von Individuen im Rahmen der Baufeldräumung
- Zerstörungen von Quartieren und Niststätten
- Baubedingte Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen sowie Erschütterungen etc. durch Baustellenverkehr und Bautätigkeit

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- geringfügiger Lebensraumverlust aufgrund der Flächeninanspruchnahme (Verlust von Vegetationsstrukturen)

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Anthropogene Störungen durch wohnbauliche Nutzung (erhöhte Geräusch- und Lichtemissionen)

3. Relevanzprüfung Fauna

3.1 Relevanzprüfung Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet weist grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für **Bodenbrüter** auf. Zu den bodenbrütenden Vogelarten im Siedlungsbereich zählen z.B. Rotkehlchen, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig und Goldammer. Diese Bodenbrüter bauen tendenziell am Boden bzw. in Bodennähe ihre Nester sehr versteckt wie z.B. in dichten Gebüschen und unter Baumwurzeln. Die aktuelle Strukturvielfalt im Plangebiet bietet primär im südlichen und südöstlichen Bereich der Fläche eine potentielle Brutplatz-, Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten für diese Arten. Aufgrund der Wohnsiedlungsnähe und des Verkehrs (Hauptstraße) ist mit einem ganzjährigen Störungspotenzial zu rechnen. Außerdem konnten im Rahmen der Begehung der Fläche keine möglichen Anzeichen einer Besiedlung oder Nutzung als Bruthabitat festgestellt werden. Insgesamt ist aufgrund der einhergehenden Störfaktoren vorwiegend mit allgemeinhäufigen und störungsresistenten Arten zu rechnen. Diese umfasst die in der Regel eher anspruchslosen Arten, die hinsichtlich ihre Brutplatzwahl oft anpassungsfähig und flexibel sind.

Der Umgebungsbereich und das Plangebiet selbst könnten aufgrund der Sträucher und der zwei Einzelbäume (Eiche und Ahorn) einen potentiellen Lebensraum für **Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter** darstellen. Die typischen **Gehölzhöhlenbrüter** wie Buntspecht, Kohlmeise, Feldsperling und Blaumeise legen ihre Nester in Bäumen oder Gebüschen an. Bei der näheren Betrachtung möglicher Gehölzstrukturen, die für Gehölzhöhlenbrüter geeignet wären, konnten keine Baumhöhlen gefunden werden. Infolgedessen kann im Plangebiet ein Vorkommen von Gehölzhöhlenbrüter ausgeschlossen werden. Typische **Gehölzfreibrüter**, die schwerpunktmäßig in Siedlungsräumen vorkommen, sind Amsel, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Türkentaube und Ringeltaube. Die vorhandenen Gebüsche und Sträucher bieten einen potentiellen Lebensraum. Da keine Nester oder Überreste davon ersichtlich waren, lässt sich vermuten, dass diese Strukturen als Fortpflanzungsstätte in den Vorjahren nicht genutzt wurden und dass ein Vorkommen nicht zu erwarten ist.
Potentielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können nur im Umgebungsbereich des Plangebietes vorkommen. Ein Vorkommen dieser Vögel kann aufgrund der aktuell fehlenden Gebäude im Plangebiet ausgeschlossen werden. In den Jahren 2014 bis 2016 wurde im Artkataster der Gemeinde Todenbüttel das Vorkommen von Weißstörchen (Horstpaar mit Bruterfolg) verortet. Das Vorkommen befindet sich in ungefähr 360 m Entfernung östlich vom Plangebiet. Der Weißstorch als Kulturfolger bevorzugt offene, strukturreiche Landschaften mit niedriger Vegetation und reichem Nahrungsangebot. Bevorzugt werden grundwassernahe Niederungen mit Gewässern, Feuchtgebieten, Wiesen und Weiden. In Deutschland werden als Nester fast ausschließlich freistehende Horste auf Gebäuden oder Masten in ländlichen Ortschaften genutzt. Eine Nutzung des Plangebietes als Brut- oder Nahrungshabitat kann aufgrund der Nichteignung ausgeschlossen werden.
Ein potentielles Vorkommen häufiger und weit verbreiteter **Greifvögel** (Habicht, Mäusebussard, Sperber) in Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie der Lebensraumausstattungen im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen. Im Artkataster der Gemeinde Todenbüttel ist ein Brutvogelvorkommen von einem Uhu (Junge im Nest gesehen oder gehört) verzeichnet. Trotz seiner guten Anpassungsfähigkeit an unterschiedliche Lebensräume ist der charakteristische Lebensraum des Uhus in der Regel störungsfrei. Aufgrund der Lage des Plangebiets werden die Lebensraumansprüche vom Uhu nicht erfüllt und sein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Insgesamt ist in Bezug auf die Lokalpopulation aufgrund der Arealgröße mit einer geringen Individuenanzahl der jeweils potentiell vorkommenden Art zu rechnen, die durch das Planvorhaben betroffen sind. Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung. Aufgrund der aktuellen Lage der Fläche im Siedlungsbereich ist die Bedeutung des Plangebietes als Bruthabitat und als anderweitig relevanter Lebensraum (bspw. Nahrungshabitat) als sehr gering einzuschätzen. Zudem haben die potentiellen Vogelarten nur geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraums und finden in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vor. Durch die Überplanung des Plangebiets werden keine besonderen Auswirkungen auf die Lokalpopulation ausgelöst.

3.1.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.
Verletzungen, Tötungen oder Beschädigungen von Einzelindividuen der bodenbrütenden Vogelarten und ihrer Entwicklungsformen im Rahmen der Baufeldfreimachung sind nicht zu erwarten, können aber auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden.
Aufgrund der zahlreich vorhandenen Habitatstrukturen im Gebiet kann ein Vorkommen von Bodenbrüter nicht völlig ausgeschlossen werden. Vorsoglicht sind zur Vermeidung von Verletzungen oder Tötungen der potentiellen Bodenbrüter und dem Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln der bodenbrütenden Arten durch die Umsetzung des Planvorhabens Baumaßnahmen außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Das bedeutet, dass außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 16.08 Baumaßnahmen nicht zulässig sind. Falls aktive Baumaßnahmen am Ende der Bauausschlusszeit (Februar) stattfinden, ist dieses als aktive Vergrämungsmaßnahme anzusehen. Die Baumaßnahmen können am Anfang der Bauausschlusszeit fortgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung (s. Kap. 4) kann eine verbotstatbeständliche Schädigung oder Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Bodenbrüter ausgeschlossen werden.
Aufgrund des im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestandes kann ein Vorkommen von Arten aus der Gilde der Gehölzfreibrütern nicht völlig ausgeschlossen werden. Um bei der Umsetzung des Planvorhabens eine Verletzung oder Tötung von gehölzgebundenen Vogelarten oder möglichen Verlust von Nestern, Eiern und Jungvögeln auszuschließen, sind die vorhandenen Gehölz- und Strauchstrukturen nur im Rahmen der Fällzeiten für Gehölze zu entfernen. Die geplante Entfernung im Plangebiet haben insgesamt gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fällzeiten für Bäume kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG für die Gehölzfreibrüter ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert.
Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens ist nicht mit derart starken Störungen zu rechnen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Selbst wenn es während der Bauphase zu einer kurzzeitigen Verdrängung einzelner Arten und Brutpaare kommen würde, wird sich dies nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der betroffenen Arten auswirken.
Da es sich bei allen beschriebenen Arten um keine besonders störungsempfindlichen Arten handelt, können Beeinträchtigungen, die zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Nr. 2 BNatSchG führen könnten, ausgeschlossen werden.

Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Aufgrund der Überplanung der Fläche gehen potentielle Brutplätze verloren. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind wegen der Lage im Siedlungsgebiet in Verbindung mit den vorherrschenden Störfaktoren als geringwertig und nicht artenschutzrechtlich relevant einzustufen. Bei der Umsetzung des Planvorhabens werden folglich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Lokalpopulation ausgelöst.
Aufgrund der Erfüllung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang liegt der Verbotstatbestand der Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG demzufolge nicht vor.

3.2 Relevanzprüfung Fledermäuse

Alle europäischen Fledermausarten wurden in Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinien aufgenommen und sind damit streng geschützt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind in Schleswig-Holstein 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse brauchen saisonal abhängige unterschiedliche Quartiertypen. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend (artspezifische Abweichungen möglich) entlang von linearen Strukturen wie z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Jagdhabitate sind zudem abhängig vom Beuteangebot, das sich biotopspezifisch und saisonal ändert. Fledermäuse besitzen also komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten, welche durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugruten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente und dienen als Orientierungslinien bei dem Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Entfernungen können artspezifisch unterschiedlich groß sein. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.
Aufgrund ihres Verbreitungsgebiets und ihrer Lebensraumsprüche können potentiell Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus und Zwergfledermaus im Gemeindegebiet vorkommen (BfN, 2019).
Im Umgebungsbereich sind einheimische Gehölze wie Ahorn und Eiche und kleine Sträucher vorhanden. Hinweise auf Baumhöhlen und somit potentielle Quartiere als Wochenstuben oder Winterquartiere sowie Tagesversteckte waren bei der Begehung nicht zu verzeichnen. Maximal könnte das Plangebiet von den in der Umgebung potentiell vorkommenden Fledermäusen als Nahrungshabitat genutzt werden. Jedoch wird die Artenvielfalt von Nachtfaltern und anderen nachtaktiven Insekten aufgrund der geringen Größe des Plangebiets als gering eingestuft. Kleinere Änderungen im Umfeld von Fledermäusen können meist schnell kompensiert werden.
Im Artkataster innerhalb der Gemeinde Todenbüttel ist das Vorkommen von einer Zwerg- oder Mückenfledermaus verortet. Das Vorkommen wurde im Jahr 2015 verzeichnet und befand sich in ca. 175 m Entfernung zum Plangebiet. Trotz der Nähe zum Plangebiet ist eine Nutzung als Nahrungsraum für diese Fledermäuse nicht zu erwarten. Im weiteren Umfeld des Plangebietes

sind auch Fledermausarten wie Braunes Langohr, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Breitflügelfledermaus und große Mausohrfledermaus verortet. Diese Vorkommen wurden in einer Entfernung von ca. 2,5 km im Sommer der Jahre 2018 und 2019 festgestellt. Im Plangebiet sind keine fledermausrelevanten Quartierstrukturen oder essentielle Nahrungshabitate zu erkennen. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die potentiellen Arte eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen.

3.2.1 Prüfung Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist.

Aufgrund der fehlenden fledermausrelevanten Quartierstrukturen kann ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Eine Störung wird definiert, als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Kommt es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verringerung der Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.
Das Eintreten der Verbotstatbestände kann ausgeschlossen werden, da die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse nicht betroffen sind. Störungen können durch die tagsüber stattfindenden Bautätigkeiten nicht auftreten. Zusätzlich wird die Empfindlichkeit der siedlungstypischen Fledermausarten gegenüber Lärm- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potentiell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
Aufgrund der fehlenden ökologischen Funktionen im Plangebiet für Fledermäuse kommt es folglich zu keiner Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

3.3 Relevanzprüfung Reptilien

Das im Plangebiet gelagerte Baumaterial bietet eine potentielle Habitatstruktur für Reptilien. Im Rahmen der Begehung konnten im Geltungsbereich keine Reptilien ausfindig gemacht werden. Im Artkataster der Gemeinde Todenbüttel sind in den letzten 5 Jahren keine aktuellen Reptilien verortet. Potentiell könnten Zauneidechsen im Gemeindegebiet vorkommen (BfN, 2019). Die Zauneidechse als wärmeliebende Art bevorzugen ein Habitatmosaik aus besonnten, schnell erwärmbaren Strukturen wie Holz, Steine, Mauern oder Rohboden haben, um die für ihre Aktivitäten notwendige Körpertemperatur zu erreichen sowie eine Versteckmöglichkeit in hochwüchsiger Vegetation, Mauer- oder Gesteinsspalten. Außerdem benötigt die Zauneidechse in ihrem Habitat zudem Bereiche mit grabbarem Substrat für die Eiablage. Ein potentielles Vorkommen von Zauneidechsen im abgelagerten Bauschutt wird aufgrund der Kleinräumigkeit (niedriges Nahrungsangebot und kleine Versteckstruktur) sowie durch die Lage an der angrenzenden Straße (Hauptstraße, am Südhang und am Moohrholz) als sehr unwahrscheinlich eingestuft. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass der Bauschutt zeitnah entsorgt wird und demzufolge zukünftig keine geeigneten Lebensraumbedingungen mehr vorherrschen. Aktuell bietet das Plangebiet keinen Schutz von Prädatoren (z.B. Vögel, Wanderratten, Katzen), sodass das Plangebiet vermutlich eher gemieden wird. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist nicht zu erwarten.

Insgesamt betrachtet ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist nicht zu erwarten. Eine detaillierte Betrachtung entfällt.

3.4 Relevanzprüfung sonstige Tierarten

Ein Vorkommen weiterer streng geschützter Tier- und Pflanzenarten nach FFH-Richtlinie ist aufgrund nicht erfüllter Lebensraumansprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Bauzeitregelung

<u>Bodenbrüter</u>

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten (Bodenbrüter) erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren der bodenbrütenden Arten zu vermeiden, sind Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, vorsorglich

außerhalb der Brutzeit der heimischen bodenbrütenden Arten zu erfolgen. **Somit sind die zu erfolgenden Bautätigkeiten in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen**. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind als Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:

- Die Baufeldräumung findet vor Beginn der o.g. Brutzeit (01. März bis 15. August) von Mitte August bis Anfang März statt. Die vorzeitige Baufeldräumung mit an-schließendem kontinuierlichem Baubetrieb stellt hinreichend sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen.
- Vor Beginn der o.g. Brutzeit sind durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen, in Form einer Installation mit sog. Flatterbändern, zu installieren, die sicherstellen, dass sich keine Brutvögel im Baufeld ansiedeln. Hierzu sind in einem regelmäßigen Raster (ca. 15 - 20 m) ca. 1,50 – 2,00 m hohe Stäbe (über Geländeoberfläche) im Plan-gebiet zu errichten. Diese sind an der Spitze mit einem ca. 1,0 m langem handelsüblichem Flatterband/Absperrband (rot/weiß) zu versehen. Die Vergrämungsmaßnahme ist bis zum Baubeginn regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und instand zu halten.
- Fällt der Baubeginn bzw. die Baufeldräumung in die Brutzeit (ohne vorherige gezielte Vergrämungsmaßnahmen), so ist sicher zu stellen, dass keine bodenbrütenden Vögel durch die Baumaßnahmen erheblich gestört bzw. deren Gelege nicht zerstört werden. Vor Baubeginn ist das Plangebiet von einer fachkundigen Person auf Gelege hin zu überprüfen. Sind keine Gelege vorhanden und findet nach der Kontrolle kein kontinuierlicher Baubetrieb statt, sind Ansiedlungen von Brutvögeln durch gezielte Vergrämungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder) zu verhindern. Wer-den Gelege bei der ersten bzw. den weiteren Begehungen gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

<u>Gehölzfreibrüter</u>
Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen haben nach den gesetzlich vorgeschriebenen Fallzeiträumen gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in den Wintermonaten ab 01. Oktober bis 28/29. Februar und somit außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

Generell ist anzumerken, dass ein Baubeginn nur im August erfolgen kann, wenn die Gehölze bereits im Vorwege und im Zeitraum 1. Oktober (November einzelbaum) bis Ende Februar gefällt wurden.

5. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel für das Gebiet „Wohnanlage "Am Südhang" "- für das Grundstück "Am Südhang 2“ hat ergeben, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien potentiell betroffen sein können.
Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung für Bodenbrüter keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbe-

stände durch die Umsetzung des Planvorhabens ausgelöst werden. Die zu erfolgenden Bautätigkeiten sind somit in der Zeit vom 16.08 bis zum 28./29.2 durchzuführen. Falls die Arbeiten nicht außerhalb der Brutzeit der wertgebenden Arten erfolgen können, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4) vorzusehen.
Die geplante Entfernung der Strauch- und Gehölzstrukturen im Plangebiet hat insgesamt gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10 bis zum letzten Tag im Februar und somit außerhalb der Brutzeiten zu erfolgen.
Durch die Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel werden unter **Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen** in Form der Bauzeitenregelung (Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter) **keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtline sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K.; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 -Brutvogelatlas. 2.Auflage., Wachholtz Verlag, Neumünster.

BLANKE, INA & SCHNEEWEIß, NORBERT & KLUGE, EKKEHARD & HASTEDT, ULRIKE & BAIER, REINHARD. (2014). ZAUNEIDECHSEN IM VORHABENSGEBIET - WAS IST BEI EINGRIFFEN UND VORHABEN ZU TUN? RECHTSLAGE, ERFAHRUNGEN UND SCHLUSSFOLGERUNGEN AUS DER AKTUELLEN VOLLZUGSPRAXIS IN BRANDENBURG. NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG. 23. 4-23.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2013): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2013.

GEMEINDE TODENBÜTTEL (2020): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Todenbüttel für das Gebiet „Wohnanlage "Am Südhang" "- für das Grundstück "Am Südhang 2“

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Atlas der Reptilien und Amphibien Schleswig-Holsteins In: Schriftenreihe: LANU SH – Natur; 11. Flintbek

LANDESBETRIEB STAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S.+Anhang.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel.

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07. 2017 (BGBl. I. S. 2808)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Auszug aus dem Artkataster für die Gemeinde Todenbüttel.